



Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : economiesuisse
Kontaktperson : Rudolf Minsch
Telefon : 044 421 35 34
E-Mail : rudolf.minsch@economiesuisse.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Mit Ihrem Schreiben vom 7. Januar 2022 haben Sie uns eingeladen, an der Konsultation zur Härtefallverordnung 2022 teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Stellung.

economiesuisse begrüsst, dass für Härtefallbeiträge an Covid-bedingte Umsatzeinbussen ab dem 1. Januar 2022 neue Bestimmungen, die der aktuellen Situation gerecht werden, zur Anwendung kommen sollen. economiesuisse unterstützt insbesondere, dass rasche Auszahlungen auf Basis von Monatsdaten angestrebt werden und dass nur effektiv angefallene, ungedeckte Kosten entschädigt werden sollen. economiesuisse erachtet die Verordnung insgesamt als zielführende Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie im Fragebogen weiter unten. Wenn nichts vermerkt ist, unterstützt economiesuisse die entsprechende Bestimmung stillschweigend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	economiesuisse ist damit einverstanden und begrüsst insbesondere, dass Betriebe in teilweisem Besitz der öffentlichen Hand von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden. Es ist auch richtig, dass Unternehmen, welche kein Personal in der Schweiz angestellt haben, nicht beitragsberechtigt sind.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	Damit der notwendige Strukturwandel nicht zu stark aufgestaut wird, ist es wichtig, klar zu definieren, welche Firmen Härtefälle sind. Durch die unveränderte Übernahme der bisherigen Kriterien können sich Unternehmen am bisherigen kantonalen Vollzug orientieren. Dies erleichtert die administrativen Abläufe. Dennoch regen wir an, die Umsatzschwelle von 50'000 auf 100'000 Franken anzuheben. Wenn der Staat solche Kleinunternehmen mit nicht-rückzahlbaren Mitteln unterstützt, wird ein Konkurs zumeist nur hinausgeschoben.
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender	Das Beurteilungskriterium Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-19-Entschädigungen des Erwerbsausfalls erscheint als pragmatische Definition, die einfach nachgewiesen und kontrolliert werden kann.

Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)	Es stellen sich aber Fragen, wie mit Fällen umgegangen wird, bei denen die Unternehmenstätigkeit aufgrund der Erkrankung von vielen Mitarbeitenden und nicht aufgrund der staatlichen Bekämpfungsmassnahmen nicht aufrechterhalten werden kann. Auswirkungen von krankheitsbedingter Absenzen wegen Covid-19 und Quarantänemassnahmen sollten auch zu einer Anspruchsberechtigung führen. Ebenso ist sicherzustellen, dass Betriebe, die eine signifikante Umsatzeinbusse erleiden, aber aufgrund ihrer Unternehmensstruktur keine Mitarbeitenden in Kurzarbeit schicken können, Anspruch auf Härtefallgelder haben. Daher sollte der Nachweis von Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-19-Entschädigungen des Erwerbsausfalls nur eine Form der möglichen Belege sein. Andere Belege in Bezug auf Umsatzverluste sind auch zuzulassen.
Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)	economiesuisse unterstützt diese Bestimmung. Im Sinne der zielgerichteten Verwendung der Steuergelder ist es angebracht, von den Firmen weitergehende Selbsthilfemassnahmen als bisher zu fordern.
Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	economiesuisse unterstützt diese Bestimmung. Sie entspricht den bisherigen Bestimmungen bei diversen Corona-Hilfsmassnahmen.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	economiesuisse anerkennt, dass mit der Beschränkung auf nicht-rückzahlbare Beiträge der Wille des Parlaments umgesetzt werden soll. Zwar fördert dies eine Vereinheitlichung unter den Kantonen. Grundsätzlich ist economiesuisse aber weiterhin der Ansicht, dass wenn immer möglich rückzahlbare Beiträge eingesetzt werden sollten. Denn nicht-rückzahlbare Beiträge verzerren den Wettbewerb und sind zu stark strukturerhaltend.
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	economiesuisse unterstützt, dass auf Basis von Monatsdaten rasch ausbezahlt werden soll und dass nur effektiv ungedeckte Kosten vergütet werden sollen. Es ist falsch, den jährlichen Verlust durch 12 zu teilen. Die Umsätze verteilen sich in vielen Betrieben nicht regelmässig auf die Monate. Besonders Betriebe im Tourismus unterliegen starken Saisonalitäten, die mit dieser Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden. Die Obergrenze sollte daher auf ein ganzes Jahr gerechnet werden und nicht monatlich.

<p>Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)</p>	<p>Ja, eine Verkürzung ist angezeigt. Zwar ist die Entwicklung der Pandemie schwierig vorherzusagen. Nichtsdestotrotz fordert economiesuisse eine kürzere Frist bis Ende März. Falls es wirklich nötig sein sollte, kann die Frist zu diesem Zeitpunkt dann nochmals verlängert werden. Dies wäre der Fall, wenn die Behörden den Unternehmen auch im zweiten Quartal 2022 Einschränkungen auferlegen würden. Doch, sobald die behördlichen Einschränkungen wegfallen, müssen auch die Härtefallhilfen auslaufen.</p> <p>Die neue Härtefallverordnung sollte auch Verluste des letzten Quartals 2021 erfassen. Ab Herbst 2021 galten in gewissen Branchen wieder einschränkende Massnahmen (wie z.B. die Zertifikatspflicht). Obwohl es theoretisch möglich war, kantonale Programme für die zweite Hälfte 2021 aufzustellen, wurde dies in den meisten Kantonen nicht gemacht. Die Periode ab Oktober 2021 sollte daher durch die neue Härtefallverordnung ebenfalls abgedeckt werden. Dies bedeutet, dass Verluste ab Oktober 2021 entschädigt werden sollen .</p>
<p>Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)</p>	<p>Es ist richtig, dass nur effektiv angefallene, ungedeckte Kosten entschädigt werden sollen.</p>
<p>Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)</p>	<p>Es erscheint im Sinne des sorgsamem Umgangs mit Steuergeldern sinnvoll, dass die Beiträge reduziert werden können.</p>
<p>Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)</p>	<p>economiesuisse unterstützt diese Bestimmung, da es nur für Verwirrung sorgen würde, wenn die Berechnungsgrundlagen geändert werden würden.</p>
<p>Art. 5 Abs. 5</p>	<p>economiesuisse unterstützt diese Bestimmung, da es nur für Verwirrung sorgen würde, wenn die Berechnungsgrundlagen geändert werden würden.</p>
<p>Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)</p>	
<p>Art. 7</p>	
<p>Art. 8</p>	
<p>Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)</p>	

Art. 10	
---------	--

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	
Art. 12	

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	
Art. 14 Abs. 2	
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halb- jährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	
Art. 17	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 18	
Art. 19	

Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	